

Über die  
Verbandsgemeindeverwaltung  
67370 Dudenhofen/Pfalz

an die  
Ortsgemeinde  
67373 Dudenhofen



Az: 71/660-11/1a bl-mn  
Datum: 12.11.96

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- in der Neufassung vom 23.09.86 (BGBI. I S. 1529), berichtigt am 08.10.86 (BGBI. I S. 1654), und des Landeswassergesetzes -LWG- in der Fassung vom 14.12.1990 (GVBl. S. 11 ff.) zuletzt berichtigt am 05.04.1995 (GVBl. S. 69 ff.);  
hier: Neubau einer Rad- und Fußgängerbrücke über den Speyerbach

Die Kreisverwaltung Ludwigshafen/Rh. als zuständige untere Wasserbehörde nach den §§ 76 (6), 93 (3), 105, 106 (1) und 107 (1) LWG erläßt aufgrund der §§ 76, 77 LWG folgenden

B e s c h e i d :

I. Der Ortsgemeinde Dudenhofen wird auf Antrag die

G e n e h m i g u n g

erteilt, eine Rad- und Fußgängerbrücke über den Speyerbach zu errichten.

Die Genehmigung ersetzt nicht etwa nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse.

Bestandteil dieses Bescheides sind folgende Unterlagen, die mit dem Prüfvermerk des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft Neustadt/Wstr. und dem Genehmigungsvermerk der Kreisverwaltung Ludwigshafen versehen sind:

Erläuterungsbericht vom Dezember 1995  
Übersichtsplan, Maßstab 1 : ~~1~~ 200  
Lageplan, Maßstab 1 : 10.000  
Lageplan, Maßstab 1 : 250

Längsschnitt, Maßstab 1 : 50/50  
Regelquerschnitt, Maßstab 1 : ~~1~~ 500/50  
Baugrund- und Gründungsgutachten vom 04.09.1996

- II. Der Beginn und die Beendigung der Baumaßnahme ist dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Neustadt/Wstr. anzuzeigen. Nach anderen Rechtsvorschriften etwa erforderliche Baubeginns- und Bauvollendungsanzeigen bleiben hiervon unberührt.

Die wasserbehördliche Abnahme ist danach unverzüglich über die Kreisverwaltung Ludwigshafen -Untere Wasserbehörde beim Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Neustadt/Wstr. zu beantragen. Vor Erteilung des Abnahmescheines darf die Anlage nicht benutzt werden. Die Abnahme erfolgt unabhängig von anderen erforderlichen Abnahmen, Genehmigungen oder Prüfungen.

- III. Zur Überwachung der Baumaßnahme ist dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft, den Wasserbehörden oder deren Beauftragten jederzeit der Zutritt zur Baustelle oder Betriebsstätte, der Einblick in den behördlichen Bescheid mit den geprüften Unterlagen und zur besonderen Prüfung die Entnahme von Baustoffen und Bauteilen zu gestatten. Evtl. erforderliche Arbeitskräfte und Geräte sind kostenlos zur Verfügung zu stellen.

- IV. Es werden folgende Auflagen und Bedingungen festgesetzt:

1. Das Vorhaben ist entsprechend dem genehmigten Entwurf auszuführen. Die im Entwurf enthaltenen Bemerkungen sind zu beachten.
2. Sollte bei der Ausführung des Vorhabens festgestellt werden, daß Änderungen der genehmigten Pläne oder weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen erforderlich sind, so sind diese vorher mit dem StAWA abzustimmen; ggf. sind Tekturpläne einzureichen.
3. Die Anlage ist zu überwachen und in einem betriebssicheren Zustand zu erhalten.

Schadensersatzansprüche, die aufgrund des Baues und des Betriebes der Anlage entstehen, gehen zu Lasten des Genehmigungsinhabers.

4. Den Wasserbehörden, dem StAWA oder deren Beauftragten ist jederzeit der Zutritt zu der Anlage zu gestatten.
5. Das Datum des Arbeitsbeginns ist dem zuständigen StAWA mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

Der Abschluß der Arbeiten ist ebenfalls innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen. Gleichzeitig ist die wasserbehördliche Abnahme entsprechend § 95 LWG zu beantragen.

6. Während der Bauzeit ist auf der Baustelle ständig eine Kopie des genehmigten Entwurfs aufzubewahren und die Anwesenheit eines Verantwortlichen sicherzustellen.
7. Alle baulichen Anlagen sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu errichten. Die "Deutschen Industrienormen" (DIN) und die zusätzlichen Technischen Vorschriften sind zu beachten.
8. Baustoffe, Bauteile, Bauarten sowie die dazugehörenden sonstigen Ausstattungen sind so zu wählen, daß sie sicher den zu erwartenden Beanspruchungen standhalten.

Die §§ 18 - 22 LBauO gelten entsprechend.

9. Für alle statisch beanspruchten Bauteile ist rechtzeitig vor Baubeginn ein prüffähiger statischer Nachweis vorzulegen. Die Prüfung des statischen Nachweises auf Kosten des Antragstellers wird vom StAWA Neustadt veranlaßt.
10. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, daß die Entwässerung des angrenzenden Geländes nicht nachteilig beeinflusst wird.
11. Während der Bauzeit sind Maßnahmen für eine schadlose Ableitung des abfließenden Niederschlagswassers -insbesondere auch bei Starkregen- zu treffen. Auch die Durchführung der Baumaßnahmen ist darauf abzustimmen.
12. Das Brückenbauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Südwest Teil 1". Der befestigte Weg im Ufer- bzw. Dammbereich wird berührt von der Festsetzung "öffentliche Grünfläche - Bachbegleitgrün". Der geplante Rad- und Fußweg zur Brücke sollte daher möglichst naturnah, gegebenenfalls wassergebundene Decke, hergestellt werden.
13. Die im Gutachten vom 04.09.1996 aufgeführten Anforderungen in bezug auf die Baugründung, Bauausführung sowie gegebenenfalls erforderlichen Austauschboden sind zu beachten. Insbesondere wird auf eine trockene Witterung während der Zeit der Aushubarbeiten hingewiesen.

14. Das vorhandene Abflußprofil des Speyerbaches wird um die vorgesehenen Träger IPE 360 eingeengt, d.h. daß auch bei den dann noch vorhandenen Freiwert von 0,50 m es zu Abflußbehinderungen durch Äste und Unrat kommen kann, was sich auch negativ auf die Böschungen auswirkt.

Die durch den erhöhten Unterhaltungsaufwand entstehenden Mehrkosten hat der Genehmigungsinhaber dem Gewässerunterhaltungspflichtigen zu erstatten.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen und zur Klarheit sollte hierüber eine entsprechende Vereinbarung geschlossen werden.

15. Bei der Errichtung der Brücke dürfen Gehölze nur im zwingend notwendigen Umfang beseitigt werden. Insbesondere bei der Auskoffierung ist die DIN 18920 (Schutz von Bäumen auf Baustellen) anzuwenden.

V. Es wird darauf hingewiesen, daß die Anlage vom Antragsteller so zu erhalten ist, daß nachteilige Einwirkungen auf den von dem Gewässerunterhaltungspflichtigen zu erhaltenden Zustand ausgeschlossen sind.

Der Eigentümer der Anlage hat dem Unterhaltungspflichtigen die vermehrten Kosten der Gewässerunterhaltung, soweit sie durch das Vorhandensein der Anlage bedingt sind, zu ersetzen. Im Streitfalle setzt die untere Wasserbehörde den Kostenanteil nach Anhören der Beteiligten fest.

VI. Der Unternehmer handelt ordnungswidrig, wenn er

1. die Beendigung der Bauausführung nicht anzeigt,
2. vor Erteilung des Abnahmescheines die Anlage benutzt oder
3. der Verpflichtung zur Bereitstellung der erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte bei Abnahme der Anlage nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, falls die Handlung nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

VII. Kostenfestsetzung

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 des Landesgebührengesetzes vom 2. März 1993 werden für diesen Bescheid keine Verwaltungsgebühren erhoben.

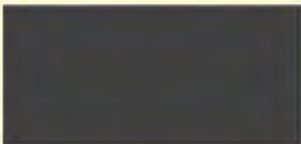
Als Auslagenersatz gemäß § 10 Abs. 2 LGebG werden

./ . DM

erhoben.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g :

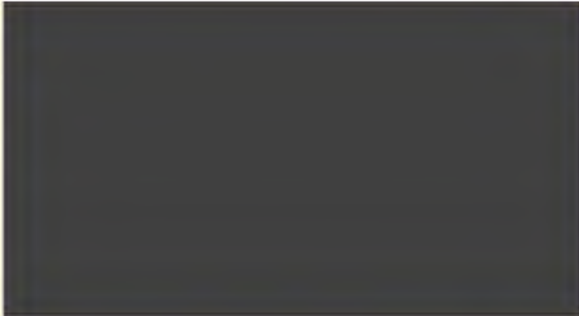
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Kreisverwaltung 67063 Ludwigshafen/Rh., Europaplatz 5, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.



Anlage:  
1 Plansatz,

0 3 1  
In Abdruck mit 1 Entwurf

a)



b)

197: 2-32.07.01.00

zur gefl. Kenntnisnahme und ggf. weiteren Veranlassung. Das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft bitten wir, zu der Abnahme auch den Gewässerunterhaltungspflichtigen zu laden.

Mit freundlichen Grüßen

